

II - 7052 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



DIE BUNDESMINISTERIN  
für Umwelt, Jugend und Familie  
DKFM. RUTH FELDGRILL-ZANKEL  
GZ. 70 0502/143-Pr.2/92

20. August 1992  
A-1031 WIEN, DEN.....  
RADEZKYSTRASSE 2  
TELEFON (0222) 711 58

3171 IAB

1992 -08- 25

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

zu 3169 IJ

Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat DDr. Niederwieser, Dr. Müller, Strobl, Mag. Guggenberger und Genossen haben am 24.6. 1992 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 3169/J betreffend Mülltrennung im Flugverkehr gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. In welcher Form wird das Abfallwirtschaftsgesetz von den in- und ausländischen Flug- und Cateringunternehmen bei der Benützung österreichischer Flughäfen vollzogen?
2. Verfügt Ihr Ministerium über Daten hinsichtlich der Menge und Gefährlichkeit des anfallenden Flugmülls?
3. Ist Ihnen bekannt, in welcher Form die Flughafen-Wien-Betriebsgesellschaft den aus der Verpflegung der Fluggäste anfallenden Müll einschließlich unbenützter und verpackter Lebensmittel entsorgt?
4. Welche Schritte planen Sie, um auch diesen Wirtschaftszweig zu einem umweltfreundlichen Müllverhalten zu veranlassen?

- 2 -

ad 1

Die Airest Restaurations-Betriebsgesellschaft Ges.m.b.H., die auf den Flughäfen Wien, Linz, Graz, Klagenfurt und Salzburg den Großteil der Abfälle aus dem Flugbetrieb übernimmt, trennt diese in die Fraktionen Glas, Papier, Aluminium, Kunststoff, Küchenabfälle, Speiseöl und Restmüll.

Küchenabfälle, die aus der Zubereitung von Speisen stammen, werden in landwirtschaftlichen Betrieben zur Schweinemast verwendet. Alt-Speiseöle und -fette werden einem behördlich genehmigten Sammler zur Verwertung übergeben.

Da einige Fluglinien ihren Gästen keine long-life-Produkte, sondern Frischspeisen anbieten, können die dabei anfallenden Reste keiner Wiederverwendung und, aufgrund der Zusammensetzung, keiner Verwertung mittels Kompostierung zugeführt werden und müssen ebenso wie der Restmüll aus hygienischen Gründen thermisch behandelt werden.

ad 2

Gemäß § 3 Abs. 1 der Abfallnachweisverordnung, BGBl. Nr. 65/1991, haben Abfallbesitzer für jedes Kalenderjahr fortlaufende Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib des Abfalls zu führen. Die Aufzeichnungen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Soweit gefährliche Abfälle im Sinn der Verordnung über die Festsetzung gefährlicher Abfälle, BGBl. Nr. 49/1991, anfallen, sind diese aufgrund der Abfallnachweisverordnung mittels Begleitscheinen über einen behördlich befugten Abfallsammler- bzw. -behandler zu entsorgen. Die diesbezüglichen Daten sind im Abfall-Datenverbund erfaßt und stehen dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zur Verfügung.

- 3 -

Nach Auskunft der Airest Restaurations-Betriebsgesellschaft Ges.m.b.H., die den Großteil des Flugabfalls übernimmt, fallen in Wien jährlich ca. 1000 t Abfall, davon 350 t Altglas an, der jedoch nicht als gefährlicher Abfall im Sinn der Verordnung BGBl. Nr. 49/1991 zu qualifizieren ist, daher nicht begleitscheinpflichtig entsorgt werden muß und damit auch nicht im Datenverbund aufscheint.

ad 3

Der Großteil der Abfälle, die bei der Verpflegung der Fluggäste anfallen, wird durch die Airest Restaurations-Betriebsgesellschaft Ges.m.b.H. entsorgt. Nur ein geringer Anteil ist durch die Flughafen Wien Betriebsgesellschaft zu entsorgen.

Neben der allgemein üblichen Trennung von Abfallfraktionen wie z.B. Papier (Tageszeitungen) und Glas fallen auch unbenützte und verpackte Lebensmittel an. Aufgrund hygienischer Vorkehrungsmaßnahmen müssen diese Produkte thermisch behandelt werden.

ad 4


Die Verpackungsverordnung, die heuer in Teilen in Kraft treten wird, sieht eine generelle Rücknahmeverpflichtung aller Handelsstufen für Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen sowie den Nachweis einer zumindest 80-prozentigen Verwertungsquote vor.

Flug- und Cateringunternehmen sind hievon nicht ausgeschlossen und werden schon aus Gründen der Kostenminimierung Verpackungen - sofern nicht andere zwingende Gründe, wie z.B. der Hygiene, dagegenstehen - reduzieren.

- 4 -

Weiters haben Betriebe, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abfallwirtschaftsgesetzes (1. Juli 1990) mehr als 100 Arbeitnehmer beschäftigt gewesen sind, bis 1. Juli 1993 ein Abfallwirtschaftskonzept (d.h. eine Beschreibung der beim Betrieb zu erwartenden Abfälle und der betrieblichen Vorkehrungen zu deren Vermeidung, Verwertung und Entsorgung) zu erstellen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei der Errichtung neuer und bei der Änderung bestehender Anlagen ist dem Genehmigungsantrag ein solches Abfallwirtschaftskonzept ebenfalls anzuschließen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. P. ...', is written over the end of the second paragraph.